

Sommersemester 2020

bleibt bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt

In Übereinstimmung mit der Praxis nahezu aller anderen Bundesländer haben die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz aufgrund der durch die CoVID-19-Pandemie bestehenden Einschränkungen entschieden:

Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch nach § 25 Abs.1 S.1 JAG NRW unberücksichtigt. In diesem Semester erbrachte Prüfungsleistungen können trotzdem anerkannt werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Bei Prüflingen, die sich vor dem 01.04.2020 zum Freiversuch ohne Abschichtung gemeldet haben oder hätten melden müssen, bleibt die vor genannte Regelung ohne Auswirkung. Gleiches gilt für Prüflinge, die zum Freiversuch mit Abschichtung zugelassen sind und vor dem 01.04.2020 ihr achttes Fachsemester bereits vollendet hatten. Sie werden von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen (§ 12 Abs. 2 S. 3 JAG NRW).

Zum Freiversuch mit Abschichtung zugelassene Prüflinge, die am 01.04.2020 noch nicht ihr achttes Fachsemester vollendet hatten, werden ebenfalls, und zwar entsprechend ihrer vor dem 01.04.2020 erfolgten (Weiter-)Meldung zu den Klausuren des ersten bzw. nächsten Abschnitts zum nächstmöglichen Termin geladen. Das Sommersemester 2020 bleibt für sie nur bei der Berechnung der Frist zur (etwaigen) künftigen (Weiter-)Meldung (§ 12 Abs. 2 S. 2 JAG NRW) bzw. der Ladung von Amts wegen zu den übrigen Aufsichtsarbeiten (§ 12 Abs. 2 S. 3 JAG NRW) unberücksichtigt.

Die Frist für den Antrag auf Zulassung zum Verbesserungsversuch gemäß § 26 Abs.1 S.2 JAG NRW bleibt unberührt.